



### Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung: Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) Hermsdorf „Gutensweger Straße „

2. Öffentliche Bekanntmachung: Entwidmung bzw. Einziehung einer Teilfläche des Lindenplatzes und der vorhandenen Parkplatzflächen am Lindenplatz in der Ortschaft Hermsdorf

3. Impressum

Gemeinde Hohe Börde  
OT Irxleben  
Bördestraße 8  
39167 Hohe Börde

Gemeinde Hohe Börde  
OT Irxleben  
Bördestraße 8  
39167 Hohe Börde

### Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) Hermsdorf „Gutensweger Straße „**

### Öffentliche Bekanntmachung

**Entwidmung bzw. Einziehung einer Teilfläche des Lindenplatzes und der vorhandenen Parkplatzflächen am Lindenplatz in der Ortschaft Hermsdorf**  
auf der Grundlage des § 8 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187)



Trittel  
Bürgermeisterin

### Anlage 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 13.05.2014 die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) - Abgrenzungs- und Einziehungssatzung „Gutensweger Straße“ der Ortschaft Hermsdorf beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### Straßenrechtliche Entscheidung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 11.09.2018 in öffentlicher Sitzung die Absicht der Entwidmung bzw. Einziehung einer Teilfläche des Lindenplatzes und der vorhandenen Parkplatzflächen am Lindenplatz in der Gemeinde Hohe Börde in der Ortschaft Hermsdorf, gemäß § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187), beschlossen.

Es ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

Um die unbefriedigende Parksituation rund um den Lindenplatz zu entschärfen, sollen eine Teilfläche des Lindenplatzes und die vorhandenen Parkflächen am Lindenplatz entsprechend der **Anlage 1** verkauft werden. Der Käufer soll auf dem Lindenplatz neue Stellplätze anordnen und die Parkplatzflächen an die Wohnungseigentümer vermieten.

Voraussetzung dafür ist, dass die öffentlich gewidmeten Flächen entwidmet werden bzw. die Platz- und Verkehrsflächen dem Gemeingebrauch entzogen werden.

Gemäß § 8 (4) Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) ist die Absicht der Entwidmung bzw. Einziehung oder Teilentwidmung bzw. Teileinziehung öffentlicher Flächen drei Monate vorher in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen, um die Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 8 (4) StrG LSA

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung am 11.09.2018 die Absicht der Entwidmung bzw. Einziehung einer Teilfläche des Lindenplatzes und der vorhandenen Parkplatzflächen am Lindenplatz in der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Hermsdorf beschlossen.

Gemäß § 8 (4) StrG LSA liegt der Plan der beabsichtigten Entwidmung bzw. Einziehung

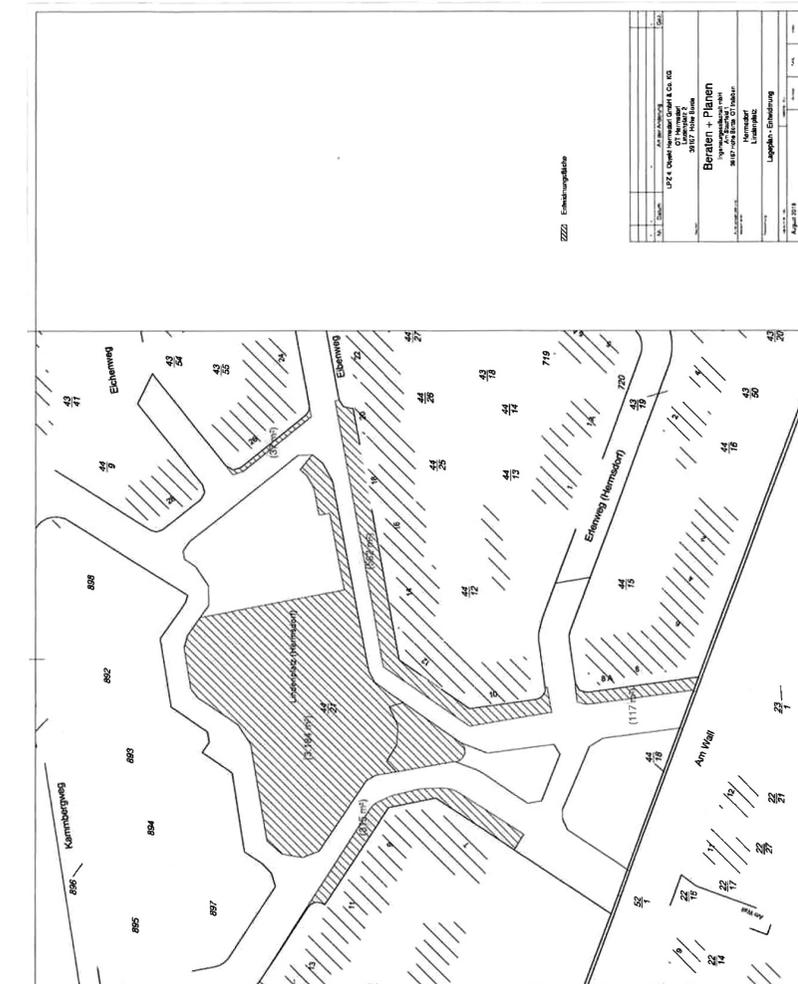
**vom 31.07.2019 bis einschließlich 31.10.2019**

zu folgenden Zeiten:  
Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich  
Montag und Mittwoch von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und  
Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde öffentlich aus.

Der Plan der beabsichtigten Entwidmung bzw. Einziehung ist gemäß § 8 (4) StrG LSA zusätzlich im Internet unter [www.hoheboerde.de](http://www.hoheboerde.de) unter der Rubrik **Öffentlichkeitsbeteiligungen** einsehbar.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.



Impressum:  
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0, E-Mail: [info@hohe-boerde.de](mailto:info@hohe-boerde.de)  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt  
Redaktion: Gemeinde Hohe Börde



Trittel  
Bürgermeisterin